

beglaubigte Abschrift

Az.: 4 L 762/20.A



## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau



- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Justeco Rechts- und Wirtschaftskanzlei  
Wöhlerstraße 3, 10115 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schroeder als Einzelrichterin

am 21. Januar 2021

### **beschlossen:**

Der Prozesskostenhilfeantrag wird abgelehnt.

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin (Az.: 4 K 1977/20.A) gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 7.10.2020 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Gründe**

#### **I.**

Die Antragstellerin ist venezolanische Staatsangehörige, ledig und christlichen Glaubens. In verschiedenen Anhörungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) erklärte sie, dass sie gemeinsam mit ihrem mitreisenden Lebensgefährten, Herrn [REDACTED] Venezuela am 28.11.2017 verlassen habe. Sie seien zunächst über Kolumbien und Ecuador nach Peru gereist. In Peru hätten sie sich 1,5 Jahre aufgehalten und seien dann nach Europa gereist. Das Ziel sei Spanien gewesen. In den Niederlanden seien sie verhaftet worden und hätten dann einen Asylantrag gestellt. Dieser sei am 28.4.2020 bestandskräftig abgelehnt worden. Von den Niederlanden aus seien sie freiwillig wieder nach Peru gereist, wo sie sich ca. 5 Monate aufgehalten hätten. Von dort seien sie über Kolumbien am 14.2.2020 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Die Antragstellerin erklärte weiter, dass sie zunächst das Gymnasium besucht und dann Erziehungswissenschaften (Lehramt) studiert habe. Zuletzt habe sie in Venezuela als Vorschullehrerin gearbeitet. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse seien mittelmäßig gewesen. In Venezuela lebten nach zwei volljährige Kinder, denen es wirtschaftlich nicht gut gehe. Sie habe Venezuela verlassen, weil sie Angst gehabt habe und frustriert gewesen sei. Sie habe viele Stellen als Lehrerin nicht antreten könne, u. a. beim Bundesamt für Bildung, weil sie gegen die Regierung Chavez gewählt habe und dies in den "Lista Tascon" publiziert worden sei. Nach Erhalt ihres Universitätsabschlusses habe sie deshalb 10 Jahre lang bei einer Freundin an einer privaten Schule gearbeitet. Ihr Lebensgefährte sei für den Bürgermeister des Ortes als infiltrierter Agent für Sicherheit tätig gewesen und habe sich um

dessen Sicherheit gekümmert. Im Jahr 2017 sei er bei einem Protest identifiziert und von Colectivos geschlagen worden. Von da an sei er verfolgt worden. Er habe Termine bei der Polizei gehabt, zu denen er aber aus Angst nicht gegangen sei. Später seien sie beide aus Angst nicht mehr zur Arbeit gegangen und hätten sich bis zur Ausreise von Juli bis November 2017 versteckt in verschiedenen Unterkünften aufgehalten. Um die Ausreise zu finanzieren hätten sie alles Mögliche verkauft. In Peru habe sie als Kellnerin gearbeitet. Sie habe schlecht verdient und viel Fremdenfeindlichkeit erfahren, weshalb sie mit ihrem Lebensgefährten ausgereist sei. Nach der Ablehnung ihres Asylantrags in den Niederlanden seien sie wieder nach Peru gereist, weil sie noch gültige Aufenthaltserlaubnisse für Peru gehabt hätten, die aber zwischenzeitlich abgelaufen seien. In Peru habe sie über die venezolanische Botschaft einen neuen Pass beantragt und erhalten. Probleme habe es hierbei nicht gegeben. Bei einer Rückkehr nach Venezuela fürchte sie Verfolgung durch die Colectivos. Außerdem habe sie dort nichts mehr, außer ihrer Mutter und ihren Kindern. In Deutschland lebten zwei volljährige Schwestern.

Am 25.6.2020 stellte das Bundesamt fest, dass die Frist für ein Übernahmesuchen an die Niederlande abgelaufen war. Auf ein Informationersuchen nach Art. 34 Dublin III-VO teilten die niederländischen Behörden mit, dass ein Asylantrag der Antragstellerin mit Entscheidung vom 15.5.2019 abgelehnt worden sei. Rechtsmittel hiergegen seien erfolglos geblieben. Aus den ebenfalls übersandten Anhörungsprotokollen und der Entscheidung vom 15.5.2019 ergibt sich, dass die Antragstellerin in ihrem dortigen Asylverfahren erklärt hatte, Venezuela wegen der bestehenden Krise verlassen zu haben. Es habe kein Essen, keine Medikamente und keine Sicherheit gegeben. Außerdem habe Arbeitslosigkeit geherrscht. Probleme wegen ihrer politischen Überzeugung habe sie in Venezuela nicht gehabt.

Mit Bescheid vom 7.10.2020 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Antragstellerin als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorlägen (Ziffer 2) und forderte die Antragstellerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, anderenfalls werde sie nach Venezuela oder in einen anderen Staat abgeschoben, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt

(Ziffer 3). Zudem wurde das Einreise- Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Asylantrag sei unzulässig. Es liege ein Zweitantrag vor. Ein weiteres Asylverfahren sei nicht durchzuführen, weil die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht erfüllt seien. Auch Abschiebungsverbote seien nicht gegeben, insbesondere führten die derzeitigen humanitären Bedingungen in Venezuela nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung der Antragstellerin nach Venezuela eine Verletzung des Art. 3 der Konvention vom 4.11.1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vorliege. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sei angemessen.

Am 19.10.2020 hat die Antragstellerin Klage erhoben (vgl. Az.: 4 K 1977/20.A), über die noch nicht entschieden ist, und gleichzeitig um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung des Antrags trägt die Antragstellerin vor, es sei zu berücksichtigen, dass die Corona-Pandemie auch Venezuela erreicht habe. Es häuften sich Berichte, dass Rückkehrer in Venezuela zurzeit in Quarantänelagern untergebracht würden und dort unter inhumanen Bedingungen leben müssten. Dies und die allgemein schlechte Versorgungslage in Venezuela verstoße gegen Art. 3 EMRK und sei ihr nicht zumutbar. Zudem sei sie auch nicht im Besitz der Carnet de la Patria.

Die Antragsgegnerin tritt dem Antrag entgegen und verweist zur Begründung auf die Ausführungen des Bescheids.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen.

## II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die Antragstellerin bis zum Abschluss dieses Verfahrens durch den vorliegenden Beschluss nicht glaubhaft gemacht hat, dass sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten

der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, § 166 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 114 S. 1 Zivilprozessordnung (ZPO).

Nach § 117 Abs. 2 ZPO sind dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Da das Bundesministerium der Justiz Vordrucke für die Erklärung eingeführt hat, muss sich die Partei dieser bedienen (§ 117 Abs. 4 ZPO, PKHV vom 17. Oktober 1994, BGBl. I S. 3001 in der derzeit geltenden Fassung). Bei einem anwaltlich vertretenen Antragsteller muss dabei nicht auf das verfahrensrechtliche Erfordernis des § 117 Abs. 2 und 4 ZPO hingewiesen werden (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 11.4.2017 – 22 L 1196/17.A –, juris m. w. N.).

Vorliegend hat die Antragstellerin trotz Aufforderung durch das Gericht keinerlei Unterlagen zum Nachweis ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt, so dass der Antrag abzulehnen war.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig (vgl. §§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist zudem begründet. Ein Anordnungsantrag ist begründet, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Abschiebungsandrohung bestehen (vgl. § 71a Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Ernstliche Zweifel im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris). Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG).

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsandrohung ist § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. §§ 35, 71a Abs. 4 AsylG. Nach diesen Vorschriften erlässt das Bundesamt nach §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn im Falle eines Zweitantrages nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen.

Ob der Antrag der Antragstellerin gemäß §§ 29 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 71a AsylG als unzulässig abgelehnt werden durfte, kann hier dahinstehen. Denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vom Bundesamt getroffenen Entscheidung zu den

Abschiebungsverboten. Es spricht Vieles dafür, dass zugunsten der Antragstellerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK vorliegt.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen. Dabei sind im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staats oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch "nichtstaatliche" Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies aber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommt (vgl. VGH Bad.-Württ., Ur. v. 12.10.2018 – A 11 S 316/17 –, BVerwG, Ur. v. 13.6.2013 – 10 C 13.12 –, juris; EGMR, Ur. v. 21.1.2011 – 30696/09 – M.S.S./Belgien und Griechenland –, NVwZ 2011, 413 und v. 28.06.2011 – 8319/07 – und – 11449/07 – Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich –, NVwZ 2012, 681).

Eine derartige Ausnahmesituation wäre für die Antragstellerin voraussichtlich gegeben, wenn sie derzeit nach Venezuela zurückkehren müsste. Aufgrund der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel stellt sich die humanitäre Situation in Venezuela derzeit wie folgt dar:

Venezuela steckt bereits seit Jahren in der tiefsten Wirtschaftskrise seiner Geschichte, was zu einem akuten Mangel an Devisen führt, der praktisch keine Importe zulässt. Es herrscht Mangelwirtschaft, nicht nur bei Lebensmitteln und Konsumgütern, sondern auch bei Medikamenten und allen wichtigen Vormaterialien für die Industrieproduktion (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Venezuela, 13.12.2019, S 30). Seit dem Verfall des internationalen Ölpreises im Jahr 2014 ist das venezolanische Bruttoinlandsprodukt um mehr als 70% gesunken. Der venezolanische Mindestlohn liegt bei gerade einmal 5 US-Dollar pro Monat (vgl. SWP-Aktuell, Nr. 66, Venezuelas Polykrise, August 2020). Das Land erlebt eine Phase der Hyperinflation oder seit verganginem Jahr eine "chronische" Inflation mit Episoden von Hyperinflation, die die Kaufkraft der Bevölkerung schmälert und die Beschaffung von Nahrungsmitteln, Arzneimitteln und weiteren Grundversorgungsgütern erschwert. Die Höhe der Inflation fällt je nach Quelle unterschiedlich aus: Am 4.2.2020 gab die Zentralbank des Landes die Inflationsrate für 2019 mit 9585,5 % an, während der Finanzausschuss der Nationalversammlung für dasselbe Jahr von 7274,4 % ausging. Nach Angaben desselben Ausschusses betrug die Inflationsrate von Januar bis April 2020 341,61 % wobei ein Anstieg der Preise für Grundversorgungsgüter im

April 2020 um 80 % zu verzeichnen war (European Asylum Support Office - EASO – Venezuela Länderfokus, August 2020, S. 19). Für das Jahr 2019 prognostizierte der Internationale Währungsfond (IMF) im April 2019 eine Arbeitslosenquote von 44,3 Prozent, für das Jahr 2020 eine Arbeitslosenquote von 47,9 Prozent (vgl. ACCORD, Venezuela: Politischer Kontext, Demonstrationen und Gewalt, humanitäre Lage, September 2019, S. 11). Da in den Lebensmittelgeschäften selbst Basisprodukte wie Reis, Milch, Brot, Maismehl, Zucker oder Speiseöl nicht mehr zu subventionierten Preisen angeboten werden, können sich über 80 % der Venezolaner eine ausreichende Grundnahrung nicht mehr leisten. Aus diesem Grund verteilt die Regierung etwa alle 2 bis 3 Wochen, je nach Verfügbarkeit, zu minimalen Preisen ein Lebensmittelpaket (CLAP-Kisten), mit den wichtigsten Produkten. Der Anspruch auf diese Pakete ist allerdings politisch gekoppelt. Bezugsberechtigte müssen sich registrieren und für politische Aktivitäten der Regierung zur Verfügung stehen (BFA, a. a. O.). Bei dem CLAP-Programm (Comités Locales de Abastecimiento y Producción, deutsch: Lokale Komitees zur Versorgung und Produktion) handelt es sich um ein Programm zur Verteilung und Lieferung von Nahrungsmitteln zu staatlich kontrollierten Preisen, wobei einkommensschwache Familien Priorität haben. Die CLAP liefern CLAP-Kisten, die verschiedene Lebensmittel enthalten. Allerdings deckt das CLAP-Programm nicht die Ernährungsbedürfnisse der Bevölkerung. Die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) erläuterte in ihrem Bericht vom Juni 2019, dass das CLAP-Programm ein politisiertes, militarisiertes und diskriminierendes Programm sei, das von den EmpfängerInnen der Nahrungsmittel verlange, über eine Karte mit Angabe der Parteizugehörigkeit zu verfügen, die wiederum den Bezug von Sozialleistungen bestimme. Nach Angaben eines venezolanischen Forschers an der Universität Oslo benötigt man den "Carnet de la Patria" (deutsch Heimatkarte), um CLAP-Kisten zu erhalten. Dabei handle es sich um eine Art digitalen Personalausweis, der von den Behörden vor allem dazu genutzt werde, um die Bevölkerung zu überwachen und die politischen Aktivitäten derer, die Sozialleistungen wie CLAP-Kisten erhalten würden, zu verfolgen (vgl. ACCORD, a. a. O., S. 14 f). Trotz staatlich subventionierten Essens wird berichtet, dass die Unterernährung zugenommen habe, insbesondere in den Gebieten mit den höchsten Armutsraten. Man schätzt, dass 1,9 Millionen Menschen Nahrungsmittelhilfe benötigen, darunter 1,3 Millionen Kinder unter fünf Jahren. Human Rights Watch und die Johns Hopkins Bloomberg School of Public Health schrieben in einem im April 2019 veröffentlichten Bericht zur humanitären Notlage in Venezuela, dass Hunger, Unterernährung und ein schwerer Mangel an Nahrungsmitteln weit verbreitet seien (vgl. ACCORD, a. a. O., S. 13 m. w. N.). Hinzu kommen Abschaltungen des Stroms und zeitweise Stromausfälle, die in Venezuela seit 2010 zugenommen haben. Ein mehrtägiger landesweiter Stromausfall im März 2019 hatte u. a.

Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die Kommunikationsnetzwerke, das Gesundheitswesen und die Wasserversorgung (vgl. BMF, Länderreport 17, Venezuela, Stand: 9/2019, S. 8). Die extreme Medikamenten- und Lebensmittelknappheit in Venezuela sowie die Ausbreitung von Krankheiten über die Landesgrenzen hinweg stellen eine komplexe humanitäre Notlage dar. Berichten zufolge gibt es eine steigende Anzahl von Todesfällen bei Müttern und Säuglingen sowie die unkontrollierte Ausbreitung von Krankheiten wie Masern und Diphtherie, die durch entsprechende Impfungen vermeidbar wären. Ein starker Anstieg von Infektionskrankheiten wie Malaria und Tuberkulose in Venezuela wurde ebenfalls dokumentiert. Das öffentliche Gesundheitssystem in Venezuela ist nicht mehr in der Lage, Kranke adäquat zu versorgen oder notwendige Operationen durchzuführen. Etwas besser ausgestattet ist derzeit noch der private Sektor, wo allerdings auch schon massive Mangelerscheinungen beobachtet werden. Viele Medikamente und Medizinprodukte sind auch dort nicht mehr bzw. nur noch sehr eingeschränkt erhältlich. Eine adäquate medizinische Notfallversorgung ist in vielen Landesteilen nicht gewährleistet. Dies trifft in zunehmendem Maße auch die Städte. Ernsthafte Erkrankungen und Verletzungen müssen im Ausland (USA oder Europa) behandelt werden. Krankenhäuser verlangen eine Vorschusszahlung (Bargeld, Kreditkarte) bevor sie Patienten aufnehmen und behandeln. Viele Ärzte sowie Pflegepersonal haben das Land verlassen. Krankenhäuser und Kliniken sind ferner von Wasserrationierung und Stromausfällen betroffen (BFA, a. a. O., S. 32 m. w. N.). Die Corona Pandemie hat die ohnehin schon komplizierte wirtschaftliche und soziale Situation zusätzlich verschlechtert und traf das desolate Gesundheitssystem unvorbereitete (vgl. SWP-Aktuell, Nr. 66, August 2020, Venezuelas Polykrise).

Nach alledem geht das Gericht davon aus, dass sich in Venezuela ein gänzlich auf die Interessen des herrschenden Regimes abgestelltes Versorgungssystem etabliert hat. Während das allgemeine Versorgungs- und vor allem das Gesundheitssystem vollständig zusammengebrochen sind, werden über das sogenannte CLAP-Programm nur diejenigen versorgt, die das Regime unterstützen. Ohne Einbindung in ein familiäres Umfeld, im Rahmen dessen eine (teilweise) Selbstversorgung gewährleistet ist, erscheint derzeit eine Sicherstellung der Existenz unmöglich (vgl. auch VG Dresden, Beschlüsse vom 7.5.2020 – 13 L 283/20 – und vom 31.3.2020 – 13 L 235/20.A –).

Zwar handelt es sich bei der Antragstellerin um eine volljährige Frau mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, der es unter normalen Umständen zuzumuten wäre, sich in ihrem Heimatland durch existenzsichernde Arbeit selbst zu versorgen. Von normalen Umständen, kann - wie dargelegt - in Venezuela aber derzeit nicht ausgegangen werden.

Selbst wenn es der Antragstellerin gelingen sollte, bei den in Venezuela gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Arbeit zu finden, ist nicht ersichtlich, dass sie ohne familiäre Hilfe aufgrund der hohen Inflationsrate, der allgemeinen Lebensmittelknappheit und ohne im Besitz einer Carnet de la Patria zu sein, ihre Existenz sichern können. Zwar hat die Antragstellerin vorgetragen, dass in Venezuela noch Verwandte von ihr leben. Ob diese jedoch in der Lage sein werden die Antragstellerin (mit) zu versorgen ist ungewiss. Zwar hat die Antragstellerin die Situation ihrer Eltern in der Anhörung vor dem Bundesamt als "nicht schlecht, aber auch nicht gut, etwas dazwischen, in Ordnung" bezeichnet. Gleichzeitig hat sie jedoch angegeben, dass bereits ihr volljähriger Sohn bei ihrer Mutter lebe. Diesem wie auch ihrer volljährigen Tochter, die ein Kind habe, gehe es wirtschaftlich nicht gut. Zudem lässt sich der Anhörung der Antragstellerin in den Niederlanden im Jahr 2019 entnehmen, dass ihre Eltern bereits 77 bzw. 70 Jahre alt sind, damit beide nicht mehr am Erwerbsleben teilnehmen und auf eine Alterssicherung angewiesen sein dürften. Über ihre noch in Venezuela lebende Schwester ist nichts bekannt. Ob die übrigen Geschwister, die im Ausland leben, bereit und in der Lage wären, die Antragstellerin in Venezuela zu unterstützen ist ungewiss. Gleiches gilt hinsichtlich der Familie ihres Lebenspartners. Dass dieser die Antragstellerin wird (mit)versorgen können, nachdem er mit ihr im Jahr 2017 Venezuela verlassen hat und sich bei Rückkehr dorthin selbst erst wieder in die dortigen Verhältnisse wird einfinden müssen, ist ebenfalls unwahrscheinlich.

Es spricht daher derzeit Überwiegendes dafür, dass die Klage der Antragstellerin jedenfalls in Bezug auf das Vorliegen eines Abschiebungsverbots Erfolg haben wird, so dass sich die im angefochtenen Bescheid verfügte Abschiebungsandrohung als rechtswidrig erweisen würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.

Schroeder